

Ent. A 13530

1787



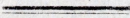
Statuten

des

Vereines zur Unterstützung

hilfsbedürftiger

Jungfrauen.



Riga,

gedruckt bei W. F. Häfer.

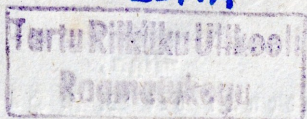
1845.

Z, 1787

Der Druck wird gestattet.
Riga, am 15. März 1845.

Dr. C. E. Napierky,
Censor.

Est.A



24140

§. 1.

Der Verein, welchem Personen jeden Alters, Standes und Geschlechts beitreten können, der aber doch vorzugsweise die Mitwirkung unverehelichter Personen weiblichen Geschlechts in Anspruch nimmt, führt den Namen: **"Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Jungfrauen."** Sein Zweck ist die Vertheilung regelmässiger Unterstützungen an unverehelichte Personen weiblichen Geschlechts, die durch Erwerbs-Unfähigkeit, wie durch Mangel an eigenem Vermögen und an anderweitiger Hilfe in höherem Alter in eine bedrängte Lage gerathen sind.

§. 2.

Die Mittel, durch welche der oben angedeutete Zweck erreicht werden soll, werden gewonnen:

- 1.) aus den Renten des Stiftungs-Kapitals;
- 2.) durch freiwillige jährliche oder einmalige Geldbeiträge der Mitglieder;
- 3.) durch Verkauf oder Verloosung weiblicher Handarbeiten, welche dem Vereine geschenkt sind, u. s. w.

§. 3.

Die Verwaltung, welche die Thätigkeit des Vereins leitet, besteht aus fünf Damen, die das

erste Mal von sämtlichen Mitgliedern durch Stimmen-Mehrheit gewählt werden, und von denen in der Folge jährlich Eine austritt, deren Stelle durch freie Wahl der Nachbleibenden wieder besetzt wird, — und aus vier Männern, welche, das erste Mal von sämtlichen Mitgliedern erwählt, später sich durch eigene Wahl ergänzen, indem gleichfalls jährlich Einer von ihnen ausscheidet.

§. 4.

Diese, aus neun Personen bestehende, Verwaltung, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht üben, versammelt sich, so oft Gegenstände von Wichtigkeit zur Entscheidung zu bringen sind, wie z. B. die Ertheilung von Unterstützungen, die Begebung von Kapitalien und dergl. Außerdem treten die Vorsteherinnen zu besondern Sitzungen zusammen, um über die Gewinnung neuer Hilfsmittel, über die zur Unterstützung vorzuschlagenden Personen, und alle das Wohl des Vereins betreffende Angelegenheiten vorläufig zu berathen.

§. 5.

Die Vorsteherinnen vertheilen unter sich, nach freier Uebereinkunft, die in den Kreis weiblicher Thätigkeit fallenden Geschäfte. Die Vorsteher besorgen die Führung der Kasse, zu welcher zwei die Schlüssel haben, die Führung des Protokolls über die allgemeinen Sitzungen, die öffent-

lichen Bekanntmachungen, die Rechnungs-Ablegung u. s. w.

§. 6.

Die Unterstützungen sollen nur solchen unverehelichten Personen weiblichen Geschlechts zu Theil werden, die den gebildeten Ständen angehören, das vierzigste Lebensjahr schon zurückgelegt haben, und der Hilfe nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind.

§. 7.

Bei gleicher Würdigkeit und Mittellosigkeit der Personen, die sich zum Empfange von Unterstützungen melden, sollen die bejahrteren durchaus den Vorzug erhalten, und unter diesen besonders diejenigen, die nach einem thätigen Leben aus zunehmender Schwäche sich ihren Unterhalt nicht mehr erwerben können.

§. 8.

Die Nießlinge erhalten nicht unter 40 und nicht über 60 Rubel S.M. jährlich in halbjährlicher Vorauszahlung am 14. April und am 14. Oktober.

§. 9.

Die Zahl der Nießlinge steigt nach dem Verhältnisse der wachsenden Einnahmen; doch werden nicht eher neue Participienten aufgenommen, bis die gewisse Aussicht vorhanden ist, daß die Unterstützungen nicht bloß einmal, sondern auch fort-dauernd gezahlt werden können, und daß in kei-

nem Falle eine Verringerung der festgesetzten Quoten eintritt.

§. 10.

Die Unterstüzungen beginnen, sobald ein Kapital von 1000 Rubel S.M. beisammen ist, aus den Renten desselben; jedoch werden von der Jahres-Rente jährlich 10 Procent abgezogen, von welchen die Ausgaben für Kassebücher, Zeitungs-Inserate und dergl. zu bestreiten sind. Der von diesen 10 Procent dann noch nachbleibende Ueberschuß wird zum Kapitale geschlagen.

§. 11.

Die Unterstüzungen werden den Nießlingen entzogen, sobald erwiesen ist, daß ihre Verhältnisse sich so vortheilhaft verändert haben, daß sie ohne die Hilfe des Vereins zu existiren im Stande sind, oder wenn sie sich der Unterstüzung unwürdig machen.

§. 12.

Jährlich wird eine General-Versammlung der Mitglieder veranstaltet, in welcher die Vorsteher über die Leistungen des Vereins und die Aussichten und Pläne für die Zukunft Mittheilung machen, und den Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Wünsche und Vorschläge zu verlautbaren.

§. 13.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben, so wie über den Fortgang der Stiftung im Allgemeinen,

wird für das größere Publikum alljährlich ein gedruckter Bericht ausgegeben.

§. 14.

Von Zeit zu Zeit fordert die Verwaltung das Publikum in den öffentlichen Blättern auf, der Stiftung freiwillige Beiträge zukommen zu lassen.

§. 15.

Sobald nach dem Ermessen der Direction eine Veränderung der gegenwärtigen Statuten nothwendig ist, wird in einer General-Versammlung eine Revision derselben beantragt, und von einem aus den Mitgliedern zu erwählenden Ausschusse vorgenommen. Die veränderten Statuten werden der Obrigkeit zur Bestätigung unterlegt.

Riga, den 28. Februar 1845.

Charlotte v. Bulmerincq,

geb. Kriegsmann.

Charlotte Buchholtz.

Louise v. Stöver.

Annette v. Vegesack.

Friederike Kühn.

Eberh. Kühn.

Carl Bötticher.

G. v. Stresow.

M. Taube.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc., eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 28. Februar dieses Jahres hieselbst eingereichte Gesuch um Bestätigung der für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Jungfrauen entworfenen Statuten desmittelft folgende

N^o 1142.

Resolution:

Da der genannte Verein die Erreichung eines wohlthätigen Zweckes beabsichtigt, die zu solchem Behuf entworfenen Statuten dieser Absicht vollkommen entsprechen, auch die in denselben enthaltenen Festsetzungen keiner gesetzlichen Vorschrift zuwider laufen, so werden bemeldete Statuten, von denen das eine Exemplar im innern Archive zu afferviren, das andere der Administration mit dieser Resolution zu extradiren ist, desmittelft obrigkeitlich bestätigt.

Gegeben Riga Rathhaus, den 10ten März 1845.

(L. S.)

A. v. Funzelmann,

Ober-Secretair.